

# Neues Genossenschaftsgesetz

## Anpassungsbedarf in den Mustersatzungen

Am 18. August dieses Jahres ist die Novelle zum Genossenschaftsgesetz in Kraft getreten. Mit den neuen rechtli-

Nachfolgend werden – um erste Informationswünsche zu erfüllen – einige Hinweise gegeben, wie die gesetzlichen

fielt, dies in der Satzung klarzustellen, damit eine größere Flexibilität der finanziellen Beteiligung eines Mitglieds an der Genossenschaft erreicht werden kann.

### Der DGRV empfiehlt, keine völlig neue Satzung zu verabschieden.

chen Regelungen werden auch Anpassungen in den Mustersatzungen der Bundesverbände erforderlich. Der DGRV hat bereits frühzeitig mit einem Arbeitskreis seines Fachausschusses für Rechtsfragen die notwendigen Änderungen in den Mustersatzungen vorbereitet. Dabei wurden Empfehlungen ausgesprochen, die in die Mustersatzungen des BVR (für die Genossenschaftsbanken mit Generalversammlung bzw. Vertreterversammlung), des DRV (für die einzelnen spartenbezogenen ländlichen Genossenschaften) und des ZGV (für gewerbliche Genossenschaften) einfließen.

Der DGRV empfiehlt, in den General- und Vertreterversammlungen des nächsten Geschäftsjahres die Satzungen punktuell zu ändern bzw. zu ergänzen und keine völlig neue Satzung zu verabschieden. Sowohl bei einer punktuellen Änderung als auch bei einer vollständig neu gestalteten Satzung sollte im Interesse der Rechtssicherheit und einer einheitlichen Rechtsberatung möglichst auf eine einheitliche Ausgestaltung aller Satzungen geachtet werden.

Neuerungen umgesetzt werden sollten. Dabei wird zwischen Satzungsänderungen sowie -ergänzungen unterschieden, – die aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zwingend vorgenommen werden müssen, – deren Einarbeitung bei dieser Gelegenheit empfohlen wird, – die die Genossenschaft vornehmen kann, wenn sie dies will.

#### Empfehlungen des DGRV

1. Für ländliche und gewerbliche Genossenschaften wird als Option angeboten, investierende Mitglieder zuzulassen. Dies sind Personen, die für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommen. Sie sind als investierende Mitglieder in der Mitgliederliste zu kennzeichnen.
2. Die Novelle eröffnet die Möglichkeit, dass Teile des Geschäftsguthabens und nicht – wie bisher – nur das gesamte Geschäftsguthaben übertragen werden können. Der DGRV emp-

3. Als Option ist für die Auseinandersetzung mit dem Mitglied in § 10 Abs. 2 Satz 1 vorgesehen, dass die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von der Zustimmung des Vorstands und des Aufsichtsrats abhängig ist. Dies ist als Alternative für diejenigen Genossenschaften vorgesehen, die nach IAS bilanzieren wollen. Denn ein solcher Zustimmungsvorbehalt ermöglicht den Ausweis von Geschäftsguthaben als Eigenkapital.
4. In der Auflistung der Rechte der Mitglieder empfiehlt der DGRV, einem Einberufungsverlangen und dem anschließenden Teilnahmerecht einzelner Mitglieder Rechnung zu tragen und das Rede- und Antragsrecht auf ein – von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmendes – Mitglied zu beschränken. Dies wird durch das neue Gesetz ermöglicht. Zusätzlich wird in angepasster Form der selbe Tatbestand für den Fall geregelt, dass Mitglieder die Aufnahme einzelner Tagesordnungspunkte verlangen. Des Weiteren wird zur Stärkung der Rechte der Mitglieder empfohlen, in die Satzung das vom Gesetz neu geschaffene Recht aufzunehmen, Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungs-

berichts nehmen zu können. Ebenfalls ergänzt werden sollte das Recht, eine Abschrift der Versammlungsniederschrift und – nach Abschluss der Wahlen zur Vertreterversammlung – eine Abschrift der Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter verlangen zu können.

5. Alternativ wird zur Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder neben die bisherige Regelung die Möglichkeit gestellt, dass der Aufsichtsrat auch für die außerordentliche, fristlose Kündigung und Abberufung zuständig ist. Bislang konnte der Aufsichtsrat ordentlich kündigen und die Generalversammlung war für die außerordentliche, fristlose Beendigung des Dienstverhältnisses und die Vorstandsbestellung zuständig.
6. Zum Abschnitt über das Organ Aufsichtsrat wird empfohlen, in § 22 Abs. 1 den Satz anzufügen, dass auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats Auskünfte – diese jedoch nur an den Aufsichtsrat – verlangen kann.
7. Zwingend ist die Ergänzung des § 22 Abs. 4 um den Satz, dass jedes Aufsichtsratsmitglied den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen hat.
8. Ebenfalls obligatorisch ist die Ergänzung des § 22 um einen Schlussabsatz, demzufolge der Aufsichtsrat generell die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Als Option kann in den Satzungen auch vorgesehen werden, dass über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder – wie bisher – die Generalversammlung entscheidet.
9. In § 24 Abs. 1 könnte als Option die neu geschaffene Möglichkeit genutzt werden, nicht nur Mitglieder von Mitgliedsgenossenschaften, sondern auch gesetzliche Vertreter (Bürger-

meister, Geschäftsführer) oder rechtsgeschäftliche Vertreter (Behördenleiter, Prokuristen) in den Aufsichtsrat zu wählen.

10. Von der Möglichkeit, dass in die Vertreterversammlung auch gesetzliche Vertreter juristischer Personen oder Personengesellschaften als Vertreter gewählt werden können, sollte ebenfalls Gebrauch gemacht werden.
11. Bei der General- bzw. Vertreterversammlung ist zwingend die Einberufungsfrist auf zwei Wochen auszudehnen. Für das Nachschieben von Tagesordnungspunkten bedarf es künftig mindestens einer Frist von einer Woche vor der Versammlung.
12. Für Unternehmergenossenschaften ist in § 26 als Option eine Ausweitung der Mehrstimmrechte vorgesehen. Diese können von einzelnen Mitgliedern bis zu höchstens einem Zehntel der in der Generalversammlung jeweils anwesenden Stimmen ausgeübt werden. Will die Genossenschaft investierende Mitglieder vorsehen, wird als Option vorgeschlagen, dass auf diese nicht mehr als 10 Prozent der gültig abgegebenen Stimmen entfallen dürfen.
13. Beim Eigenkapital wird als Option zu § 37 der Satzung eine Mindest-

kapitalregelung angeboten. Diese knüpft an einen bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben an, der durch die Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben nicht unterschritten werden darf. Diese Option kann alternativ oder zusätzlich zum Zustimmungsvorbehalt von Vorstand und Aufsichtsrat zur Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens genutzt werden. Beim gegenwärtigen Diskussionsstand ist einem Zustimmungsvorbehalt der Vorrang einzuräumen. Zu beachten ist, dass derartige satzungsändernde Beschlüsse ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 67 a GenG auslösen würden. Dies dürfte die Akzeptanz einer derartigen Regelung insbesondere bei ländlichen Genossenschaften stark verringern.

Der DGRV wird gemeinsam mit seinen Partnern im Verbund die Muster Satzungen den neuen gesetzlichen Regelungen anpassen. Im letzten Quartal dieses Jahres werden die neuen Satzungsregelungen für alle Genossenschaften zur Verfügung stehen. Die notwendigen Beschlüsse werden damit in den General- bzw. Vertreterversammlungen des nächsten Jahres gefasst werden.

Ein Beitrag von  
RA Dr. Hans-Jürgen Schaffland

## Information

Mit dem neu aufgelegten Band 40 der DGRV-Schriftenreihe werden die bisherige und die neue Fassung des Genossenschaftsgesetzes vergleichend gegenübergestellt. Seite für Seite kann sich der Leser damit zügig über die gesetzlichen Neuerungen informieren. Band 40 wird im Herbst dieses Jahres erscheinen und kann beim DG-Verlag unter der Artikelnummer 964060 bestellt werden.

